

Verfahrensvermerke:

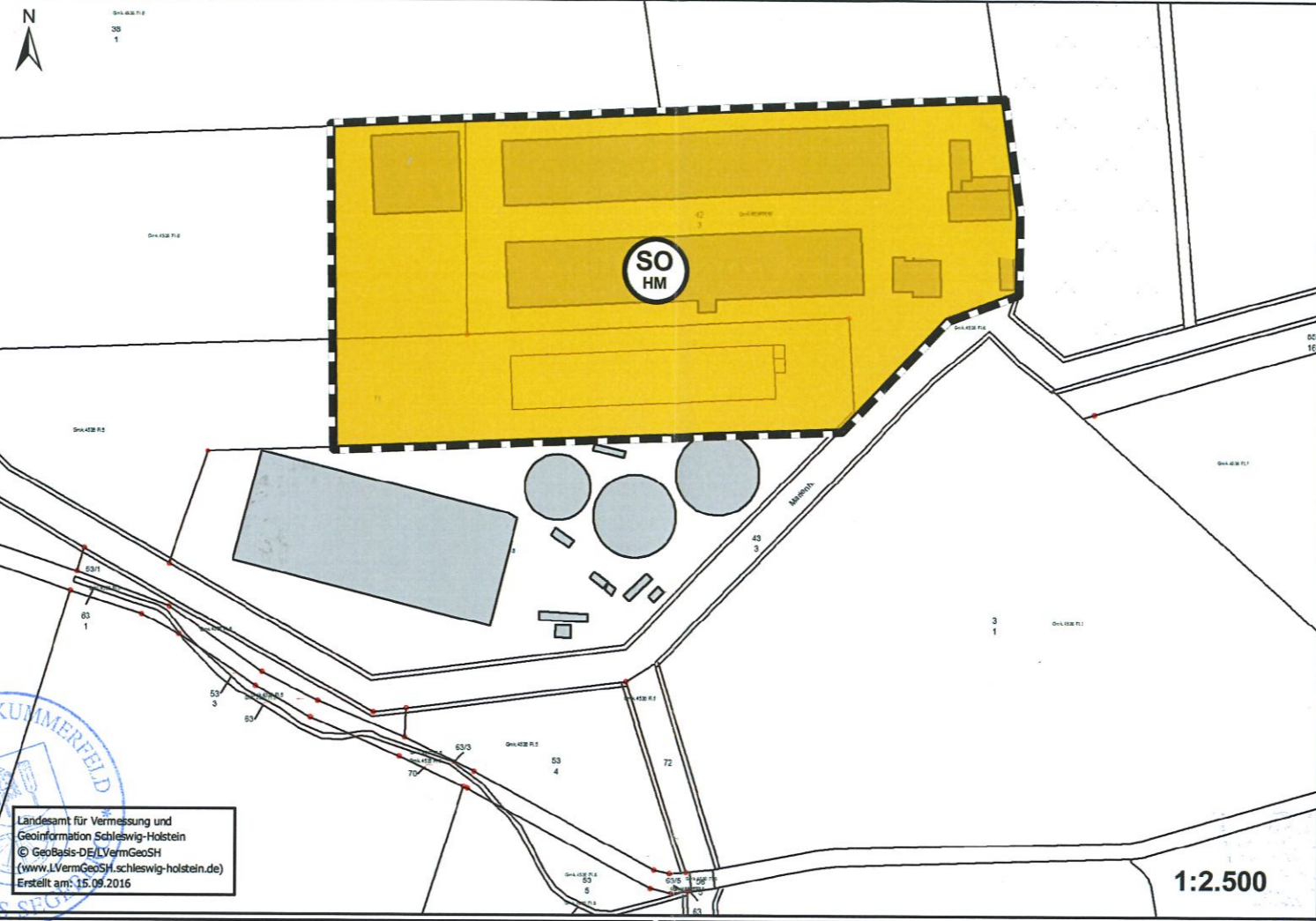
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.05.2016.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 18.07.2017 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 07.07.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Die Gemeindevertretung hat am 12.12.2017 den Entwurf der 6. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 6. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 08.02.2018 bis 12.03.2018 während folgender Zeiten: Mo, Do, Fr in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Di in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 29.01.2018 bis 12.03.2018 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.grosskummerfeld.de/aktuelles/bauleitplanungen/f-plan/ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 09.02.2018 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 24.05.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 6. Änderung des F-Planes am 24.05.18 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des F-Plans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.
10. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die 6. Änderung des F-Plans mit Bescheid vom 03.12. 2018 Az.: IV 522 – 512.111 – 60.28 (6. Ä.) - mit Auflage und Hinweisen - genehmigt.

11. Die Gemeindevertretung hat die Auflage durch Beschluss vom 12.12.2018 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Auflagen mit Bescheid vom 28.01.2019 Az.: IV-522 – 512.111 – 60.28 (6.Ä.) bestätigt.

Boostedt, 12. Feb. 2019
 12. Die Erstellung der Genehmigung der 6. Änderung des F-Planes sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom ~~13.02.19~~ bis ~~25.2.19~~ ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 6. Änderung des F-Planes wurde mithin am ~~26.02.19~~ wirksam.

Groß Kummerfeld, den **26. Feb 2019**

 Bürgermeister



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein
 © Geobasis-DE/LVermGeoSH
 (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
 Erstellt am: 15.09.2016


Textliche Darstellungen


Hinweise

Bei Erdarbeiten im Plangebiet können archäologische Funden zutage treten. Dabei kann es sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, so sind diese Funde meldepflichtig.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. Nr. 32 S. 1298) sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I. Nr. 25 S. 1057)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

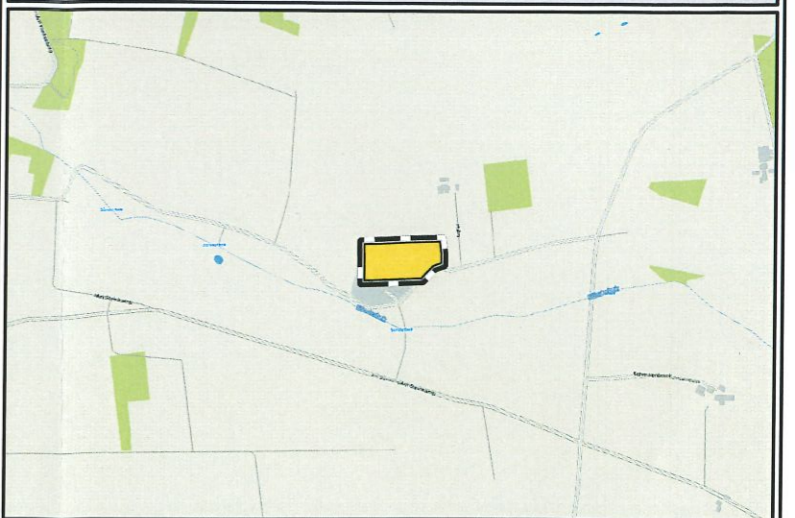
Art der baulichen Nutzung
 § 5 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs - BauGB
 §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -
 Sonstige Sonderbaufläche
 Zweckbestimmung HM Hähnchenmastbetrieb

Sonstige Planzeichen
 Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans

Gemeinde Groß Kummerfeld
Amt Boostedt - Rickling
Kreis Segeberg



6. Flächennutzungsplanänderung "Hähnchenmastbetrieb Marienhof"



Übersichtsplan: 1:25.000

Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg
 Immissionsprognosen o Umweltverträglichkeitsstudien o Landschaftsplanung
 Beratung und Planung in Lüftungstechnik und Abluftreinigung
 Osterende 68, 21734 Oederquart
 Tel.: 04779 92500 0
 Fax.: 04779 9250029
 www.ing-oldenburg.de